

Ergänzende Bedingungen der BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

1 Vertragsabschluss

1.1

Die BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In besonderen Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher abgeschlossen werden.

1.2

Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.3.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der BEW abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der BEW unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2 Anmeldung zur Wasserversorgung

Die Anmeldung zur Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck (Netzanschlussanfrage) der BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH gestellt werden.

3 Baukostenzuschuss (AVBWasserV §9)

3.1

Der Anschlussnehmer zahlt der BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH bei Anschluss an das Leitungsnetz der BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

3.2

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.

3.3

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

3.4

Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.

3.5

In Fällen von wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gelten anstelle der vorstehenden Ziffern 3.1 bis 3.4 Sonderregelungen. Es ist ein Baukostenzuschuss zu zahlen, der die Wirtschaftlichkeit der Versorgung sicherstellt.

4 Hausanschluss (AVBWasserV §10)

4.1

Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben.

Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können die BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH für jedes dieser Gebäude, insbesondere wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

4.2

Der Antrag auf Herstellung des Hausanschlusses ist auf besonderem Vordruck (Netzanschlussanfrage) der BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH zu stellen. Eine Grundrisszeichnung und ein amtlicher Lageplan sind beizufügen. Aus der Grundrisszeichnung müssen die gewünschte Hauseinführung und die geplante Oberflächengestaltung der Hausanschlussstrasse klar ersichtlich sein.

4.3

Der Anschlussnehmer erstattet der BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses gemäß Preisblatt (Netzanschlusskosten und Baukostenzuschüsse der BEW).

4.4

Ist der BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH ein Anschluss zu den vorstehenden Bedingungen technisch oder wirtschaftlich unzumutbar, so sind die BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH zur Herstellung des Anschlusses nur verpflichtet, wenn der Anschlussnehmer die Gründe für die Unzumutbarkeit ausräumt.

4.5

Dem Anschlussnehmer steht es frei, die Tiefbauarbeiten auf seinem Privatgrundstück und nur dort selbst auszuführen bzw. ausführen zu lassen. Die BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH stellen die Oberfläche des Grundstückes ohne besonderen Aufwand, d.h. ohne Bepflanzung und Befestigung wieder her. Dem Anschlussnehmer obliegt es, auf eigene Kosten Mauern zu durchbrechen und gas- und wasserdicht wieder zu schließen. Auf Wunsch des Anschlussnehmers kann der Mauerdurchbruch von der BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH hergestellt und gesondert berechnet werden und ist nicht in der Pauschale enthalten. Die BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH ist zur Herstellung nicht verpflichtet. Die Vorschriften der BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH sind hierbei zu beachten.

4.6

Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

4.7

Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für die Wiederherstellung von Oberflächen (Rekultivierungskosten u. ä.), die in Zusammenhang mit der Unterhaltung, Erneuerung und Änderung des Hausanschlusses stehen.

4.8

Bei ungewöhnlich schwierigen Bodenverhältnissen, bei Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Bauwerken ist die BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH berechtigt, nach tatsächlich angefallenem Aufwand abzurechnen. Der Anschlussnehmer wird rechtzeitig darüber informiert. Das gleiche gilt, falls durch Sonderwünsche des Anschlussnehmers Mehrkosten entstehen.

5 Angebot, Annahme, Fälligkeit

Die BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH machen dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Grundstückes an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Hausanschlusses und teilen ihm darin den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten mit. Der Anschlussnehmer bestätigt der BEW schriftlich die Annahme des Angebotes. Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig.

Die BEW kann Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten entsprechend dem Baufortschritt verlangen. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 Abs. 3 AVBWasserV bleibt unberührt.

Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

6 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (AVBWasserV §11)

Die BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH kann bei einer unverhältnismäßig langen Hausanschlussleitung verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt.

Eine Hausanschlussleitung gilt dann als unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 AVB WasserV, wenn sie ab Grundstücksgrenze 15 m überschreitet. Die BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH kann auf einen Zählerschacht verzichten, wenn der Kunde sich verpflichtet, sämtliche Unterhaltungskosten einschließlich der Erneuerung zu übernehmen.

7 Kundenanlage (AVBWasserV §§12, 18)

Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen ohne Verzug beseitigt werden.
Die laufende Überwachung des Wasserverbrauchs obliegt dem Kunden.

8 Inbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch die BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH bzw. durch deren Beauftragten. Die erstmalige Inbetriebsetzung ist kostenfrei.
Für jede weitere Inbetriebsetzung zahlt der Anschlussnehmer- bzw. Nutzer je Messeinrichtung eine Inbetriebsetzungspauschale nach dem jeweils aktuellen Preisblatt.

9 Zutrittsrecht (AVBWasserV §16)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV, insbesondere zur Wasserzählerablesung oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

10 Technische Anschlussbedingungen (AVBWasserV §17)

10.1

Für die spannungsfreie Montage des Hauswasserzählers bis einschließlich Qn 10 hat der Kunde die Installation eines entsprechenden Wasserzähleranschlussbügels zu veranlassen.

10.2

Der Kunde darf vor dem Wasserzähler weder Wasser entnehmen noch auf das Wasser einwirken.

10.3

Druckerhöhungsanlagen dürfen nur mit Zustimmung der BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH aufgestellt, geändert oder betrieben werden.

10.4

Für die Verbindung mit einer Eigenwasserversorgungsanlage gilt DIN 1988.

10.5

Elektrische Schutzmaßnahmen und der Potentialausgleich sind von einem in das Installateurverzeichnis eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens eingetragenen Installateur durchzuführen.

11 Verlegung von Messeinrichtungen (AVBWasserV §18)

Verlegungskosten nach § 18 (2) AVBWasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

12 Nachprüfen von Messeinrichtungen (AVBWasserV §19)

Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen sind gem. § 19 (2) AVBWasserV nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

13 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke aus Hydrantenstandrohren

Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen und Verunreinigungen aller Art - sowohl am Mietgegenstand als auch durch Gebrauch der Standrohre an öffentlichen Hydranten und Leitungseinrichtungen, die der BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH oder Dritten entstehen.

Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr jeden Monat bei der BEW zur Rechnungsstellung vorzuzeigen oder einen gleich bleibenden Ort anzugeben, an dem die BEW monatlich eine Kontrolle ausüben kann. Er hat bei Übergabe des Standrohres eine Kautions (gemäß Preisblatt „Allgemeine Tarifpreise für die Versorgung mit Wasser“) zu hinterlegen.

14 Vertragsstrafe

Die BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH erhebt bei unbefugter Wasserentnahme aus Hydranten mit fremden Hydrantenstandrohren eine Vertragsstrafe, deren Höhe nach Ermessen der BEW festgelegt werden kann.

15 Abrechnung (AVBWasserV §24)

15.1

Der Wasserverbrauch wird für alle Tarifkunden einmal jährlich abgelesen und abgerechnet. Auf den voraussichtlichen Gesamtbetrag der Jahresabrechnung werden monatliche gleich bleibende Abschlagszahlungen erhoben. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.

15.2

Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

16 Zahlung, Verzug (AVBWasserV §27)

16.1

Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

16.2 Als Verzugskosten werden berechnet je Mahnung ein Betrag laut Preisblatt („Allgemeine Tarifpreise für die Versorgung mit Wasser“)

17 Einstellung des Wasserverbrauches

Die Einstellung des Wasserverbrauches ohne Kündigung oder die zeitweilige Absperrung des Wasseranschlusses, die vom Kunden zu vertreten ist oder erwünscht wird, befreit den Kunden nicht von der Bezahlung des Grundpreises.

Für die zeitweilige Absperrung des Anschlusses berechnen die BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH dem Kunden einen Betrag nach Aufwand.

18 Einstellung der Versorgung

Die Kosten einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung werden dem Kunden gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.

19 Auskünfte

Die BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH sind berechtigt, den Konzessionsgebern den Wasserverbrauch des Kunden für die Berechnung der Entwässerungsgebühren mitzuteilen.

20 Kostenpauschalen

Die Kostenpauschalen für Inbetriebsetzung einer Kundenanlage, schriftliche Mahnung, Nachinkasso, Einstellung der Versorgung und Wiederaufnahme der Versorgung wurden nach §315 BGB ermittelt.

21 Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV einschließlich der Ergänzenden Bedingungen und Preisregelungen ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.

22 Inkrafttreten

Diese Fassung der Ergänzenden Bedingungen tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft und ersetzt die bisherige Fassung(en).

BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH